

Satzung des Tennis-Club 1979 Brensbach e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Name: Der Verein führt den Namen Tennis-Club 1979 Brensbach (TCB) e.V.
Der Verein wurde 1979 gegründet und soll nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz: 64395 Brensbach
3. Zweck: Unmittelbare und gemeinnützige Förderung des Tennissports im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Jugendliche Mitglieder (jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben)
2. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt der Vorstand aufgrund eines jeweils schriftlichen Antrags.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Clubs an und verpflichten sich insbesondere zur Zahlung der Beiträge.
4. Für passive Mitglieder stehen die Sporteinrichtungen nur im Rahmen der Ordnung für Gästespieler zur Verfügung.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung: Der Austritt kann nur schriftlich zum 31.12. jeden Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss bis zum 30.11. dem Vorstand vorliegen, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss:
 - a) Der Ausschluss kann wegen gröblicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des Clubs erfolgen.
 - b) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
 - c) Dem beschuldigten Mitglied wird vor der Abstimmung mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben. Es kann auch verlangen, persönlich vor dem Gremium gemäß § 5 Punkt 2 gehört zu werden.

- d) Vom Ausschluss wird das betreffende Mitglied unverzüglich schriftlich unterrichtet. Der Ausschluss ist mit der Zustellung wirksam. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Studenten/innen und Auszubildende zahlen einen verminderten Beitrag. Aktive Mitglieder, die nach dem 30.06. neu aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das laufende Jahr.
3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 30.04. zu zahlen. Neue Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag spätestens einen Monat nach Aufnahme. Bei verspäteter Zahlung wird ein Zuschlag von 1 % pro angefangenem Monat erhoben.
4. Ein schriftlicher Stundungs- oder Ratenzahlungstermin mit Begründung und Zahlungsvorschlag kann dem Vorstand vor dem Zahlungstermin eingereicht werden. Die Entscheidung des Vorstandes wird innerhalb eines Monats zugestellt.

§ 5 Organe des Clubs

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung wird zwischen dem 1. Januar und 15. April in Brensbach oder in einem der dazugehörenden Ortsteilen abgehalten.
2. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher in den Brensbacher Nachrichten unter Nennung von Ort, Tag und Stunde sowie der Tagesordnung einberufen und geleitet.
3. Anträge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung können von dem in § 2 Punkt 1 a) bis c) genannten Personenkreis gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Verspätete Anträge sind lediglich zur Geschäfts- bzw. Tagesordnung möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Rechners und des Vorstandes. Ein Mitglied der Versammlung leitet die Versammlung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand. Auf Verlangen eines Mitgliedes oder bei mehreren Vorschlägen muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom bisherigen Rechner aufgestellten und vom bisherigen Vorstand beratenen Haushaltsplan. Sie beschließt die Höhe der Beiträge sowie evtl. Umlagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen und der Wahl von Ehrenmitgliedern die 2/3-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen wie anwesende Mitglieder.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:
 - a) mindestens 10 % der Mitglieder,
 - b) mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Nennung der Anträge vom Vorstand fordern. Die Versammlung ist für frühestens 3 Wochen und spätestens 6 Wochen nach Antragseingang einzuberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und auf Verlangen eines Mitgliedes eingesehen werden kann.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Rechner
 - d) Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer
 - g) Sportwart
 - h) Pressewart
 - i) Jugendwart
2. Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam oder einer von ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so nimmt der Restvorstand innerhalb eines Monats eine Ersatzwahl vor, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt. Bis zur Ersatzwahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand bleibt unabhängig von der gesetzlichen Jahresfrist jeweils bis zur übernächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

§ 8 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Kassenprüfer

1. Es gibt zwei Kassenprüfer. Jedes Mitglied kann nur einmal in ununterbrochener Reihenfolge gewählt werden.
2. Sie überprüfen den von ihnen vom Rechner spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeleiteten Kassenbericht auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Dabei wird ihnen Einsicht in sämtliche erforderlichen Unterlagen gewährt.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über Besonderheiten bei der Verwendung der einzelnen Etatposten zu berichten, Beanstandungen vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 10 Auflösung

1. Zur Auflösung des Clubs ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, in der 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird binnen eines Monats eine neue Versammlung schriftlich einberufen, deren erschienene stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind. Die erschienenen Mitglieder stimmen geheim und namentlich und beschließen mit 2/3-Mehrheit.
2. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht die Versammlung oder das Gericht andere Liquidatoren bestellt hat.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt sein Vermögen an die Gemeinde Brensbach.

Brensbach, 22. September 2012